



# Satzung

## der Gemeinde Ostbevern über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre

für den Geltungsbereich  
**des Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet Wischhausstraße“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 in Verbindung mit § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 666 ff.), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am            folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die mit der Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Ostbevern für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet Wischhausstraße“ vom 29.11.2009 (Ortsübliche Bekanntmachung am 15.04.2010) angeordnete Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn und soweit der v. g. Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666 ff., letzte Fassung) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Ortsmitte II“ und die Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

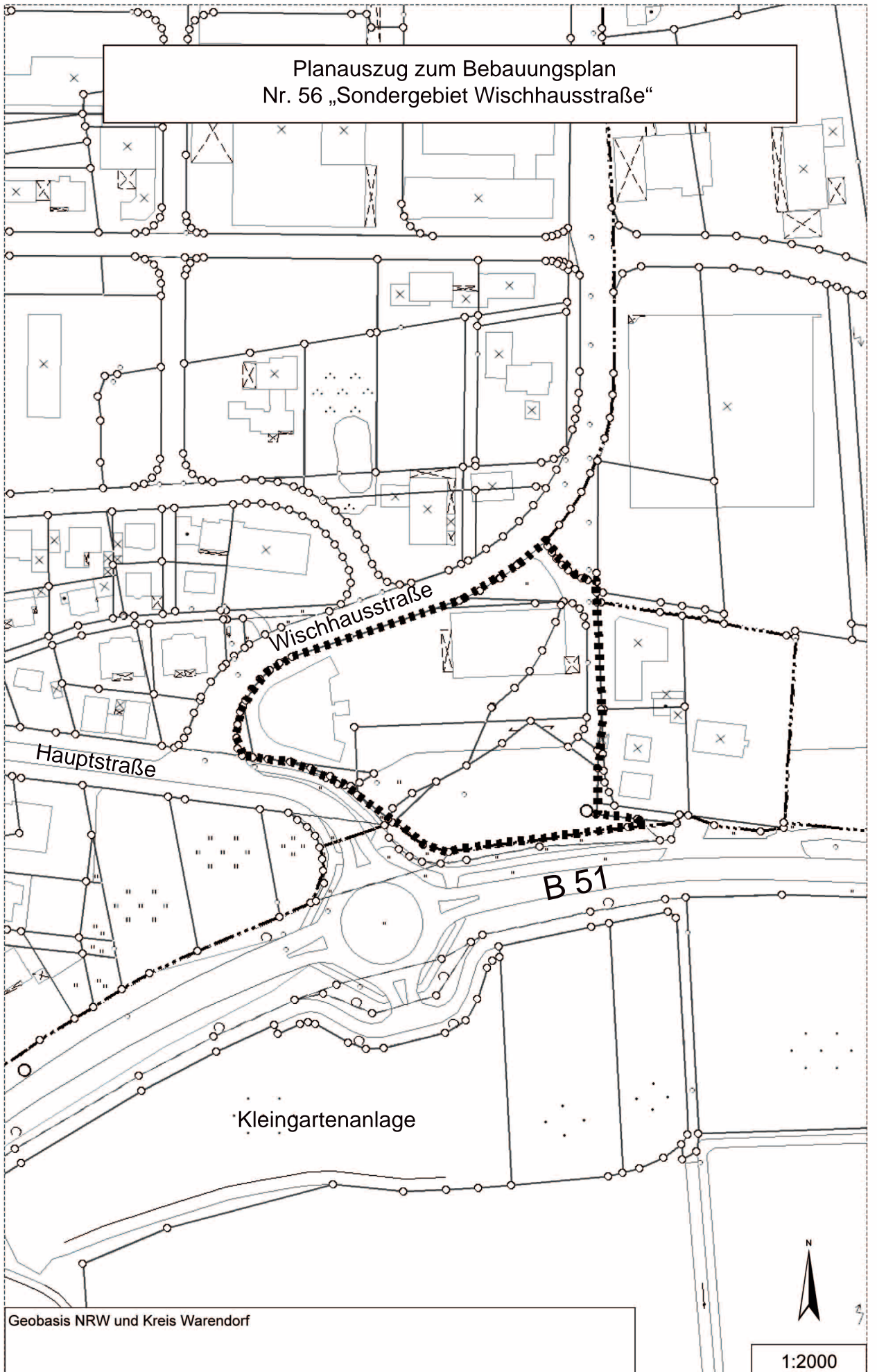
Sie kann bei der Gemeindeverwaltung Ostbevern, Verwaltungsnebengebäude -Bauamt -, Zimmer 03, Erbdrostenstraße 2, 48346 Ostbevern, während der Dienststunden eingesehen werden.

Ostbevern,

Gemeinde Ostbevern

Joachim Schindler  
Bürgermeister

Planauszug zum Bebauungsplan  
Nr. 56 „Sondergebiet Wischhausstraße“



Geobasis NRW und Kreis Warendorf



1:2000